Anlage 1: Krankenbehandlungsschein

<table>
<tr>
<td>Landratsamt/Sozialamt …
Straße, Nr.
PLZ Ort

VKNR _____
IK 1000_____

Ggf. AZ: _____/</td>
<td>Krankenbehandlungsschein
für Asylbewerber nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Gültigkeit*)

*) gesamtes Quartal der Ausstellung, falls nicht eingeschränkt</td>
<td>Arztgruppe**)

**) entsprechend der Einteilung nach Arztgruppen im EBM</td>
</tr>
<tr>
<td colspan="3"></td>
</tr>
<tr>
<td>Wichtige Hinweise für den Arzt:
Für Asylbewerber nach § 1 AsylbLG werden gemäß § 4 AsylbLG nur die Kosten übernommen, die zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände erforderlich sind sowie für Leistungen gemäß § 4 Abs. 2 (werdende Mütter/Wöchnerinnen) und Abs. 3 (Impfschutz) AsylbLG. Das gilt auch für die Versorgung mit Arznei- und Verband-, Heil- und Hilfsmitteln.

Die Notwendigkeit einer Krankenhauseinweisung ist zu begründen. Der Kostenträger entscheidet über die Genehmigung.

Ist eine Folgebehandlung oder Untersuchung eines weiteren fachärztlichen Versorgungsbereiches notwendig, ist der Leistungsberechtigte darauf hinzuweisen, dass er die entsprechende formlose Bescheinigung vor Aufsuchen des Arztes zunächst dem Kostenträger vorzulegen hat. Ausgenommen sind Auftragsleistungen für Kapitel 12,19,24,32,33 und 34 EBM.

Transportkosten (Taxi etc.) werden nur in medizinisch begründeten Ausnahmefällen übernommen. Ungünstige Verkehrsbedingungen allein rechtfertigen nicht die Ausstellung einer ärztlichen Transportanweisung. Für die Verordnung von Krankentransport gilt die Krankentransportrichtlinie.</td>
<td>Familienname, Vorname

Geburtsdatum

Wohnanschrift

Ggf. Foto des Berechtigten</td>
<td>Bitte beachten!
Die Vergütung erfolgt außerhalb der morbiditätsorientierten Gesamtvergütung nach aktueller sächsischer Gebührenordnung, den mit den sächsischen Krankenkassenverbänden vereinbarten aktuellen Verträgen sowie Wegegeldern.

Die Abrechnung gegenüber der KV Sachsen erfolgt vierteljährlich papierlos und mittels Datensatz in der Quartalsabrechnung. Der Krankenbehandlungsschein kann zu Prüfzwecken vom Landratsamt bzw. von der Stadtverwaltung oder von der Landesdirektion Sachsen angefordert werden und ist daher mind. vier Jahre in der Praxis zu archivieren.</td>
</tr>
<tr>
<td>Von der Zuzahlung befreit!</td>
<td>Ort, Datum

Ausstellende Behörde/Kostenträger
Stempel, Unterschrift</td>
<td>Bearbeiter:

Tel.:
Fax:
E-Mail:</td>
</tr>
</table>